

Gerichts

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.



Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitung.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn } vierteljährl. 2 Mark 40 Pf } monatlich 80 Pf

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27

Sonnabend, den 17. Januar.

Amtsgericht I.

Fünfundneunzigste Abteilung.

Am Abend des 24. August v. J. wanderten zwei Männer die Charlottenstraße entlang, und als sie eben im Begriff standen, den Straßendam zu überschreiten, sprang ein offenbar vornehmer Herr aus einer vorüberfahrenden Droschke, trat auf die beiden Männer zu und verfehlte dem einen derselben einen kräftigen Faustschlag über das linke Auge. Der Geschlagene wußte nicht, wie ihm geschah; er war durch den völlig unvorhergesehenen Ueberfall so erschrocken, daß er an keine Gegenwehr zu denken vermochte, und dazu wäre er auch nicht mehr gekommen; denn der Herr ließ nach dem einen Schläge von ihm ab und verfehlte einem andern Mann einen Faustschlag ins Gesicht, daß das Blut hervorströmte. Der zuerst Geschlagene rief deshalb zwei Schutzleute, welche gerade vorbeiging, an, und diese stellten nun den Raufbold fest. Die Geschlagenen waren nicht wenig erstaunt, als sie erfuhren, daß eine hocharistokratische Hand sie geächtigt hatte; denn der Festgenommene war der Fideikommiss- und Rittergutsbesitzer Graf Bogislaw Adolf Leopold Boris Kleist vom Loß.

Am Abend des 30. August hielt sich der Gerichtsaffessor Kremmich in einem Restaurant auf. In demselben Lokal befand sich Graf Kleist, und dieser geriet mit der Gesellschaft, in welcher sich der Gerichtsaffessor befand, in einen Wortwechsel. Um jedem ernstlichen Streit in einem öffentlichen Lokal aus dem Wege zu gehen, entfernte sich der Affessor und blieb vor dem Restaurant auf der Straße ein Weilschen stehen. Graf Kleist war ihm jedoch nachgeeilt und schlug dem Nichtsahnenden von hinten mit der Faust auf den Kopf. Da sich nach diesem rohen Austritt zahlreiche Menschen ansammelten, wurde der Schläger auch in diesem Falle festgestellt.

Am 2. September trat der Graf aus dem Café Bauer heraus zu dem dort auf der Straße postiertem Schutzmann und fragte ihn nach seiner, des Grafen Droschke. Der Beamte hatte sofort den Eindruck, daß er „geuzt“ werden sollte, und er wies den Fragenden mit dem Bemerkten zurück, daß ihn die Droschke des Grafen nichts angehe. Der Graf entfernte sich denn auch, lehrte aber schon nach wenigen Minuten zurück und sagte: „Wozu stehen Sie denn eigentlich hier, wenn Sie nicht einmal wissen, wo meine Droschke hält? Sie können nichts als arme Droschkenkutscher aufschreiben!“ Der Beamte forderte nunmehr den aufdringlichen Menschen zum Weitergehen auf, sonst müsse er ihn zur Wache bringen. Der Graf erklärte darauf, daß er sehr gern zu Wache gebracht werden wolle, und der Beamte erfüllte ihm dann diesen Wunsch.

In allen drei Fällen wurde gegen den Grafen nur Anklage wegen groben Unfugs erhoben; denn die Geschlagenen hatten darauf verzichtet, einen Strafantrag wegen Körperverletzung zu stellen. Bei dem Affessor ist dieser Verzicht erklärt; denn der Ehrenhandel ist auf privatem Wege zwischen ihm und dem Grafen ausgeglichen; wunderbar ist das Fehlen des Strafantrags der beiden andern Geschlagenen, — indes es konnte nur wegen groben Unfugs vorgegangen werden, und der Graf hatte sich deshalb gestern zu verantworten.

Vor einigen Tagen wurde die Nachricht verbreitet, der Graf befände sich seines bedenklichen Gesundheitszustandes wegen in der Lazarettabteilung des Gefängnisses Plöbensee. Vielfach ist diese Mitteilung auf Unglauben gestoßen; denn in weiten Kreisen ist die Ansicht verbreitet, daß es dem gräflichen Gefangenen sehr wohl ergehe; der Graf soll nach anderer Ansicht sogar eigene komfortable Zimmer in Plöbensee bewohnen. Wir können alle diese Gerüchte zurückweisen; denn thatsächlich ist der Graf nicht nur etwas angegriffen, sondern so schwer leidend, daß es fraglich erscheint, ob er ohne dauernden Schaden für seine Gesundheit das Gefängnis verlassen wird. Der Graf, welcher gestern im Gerichtsgebäude anwesend

war, macht den Eindruck eines Schwerkranken. Er ist bekanntlich am 21. November v. J. zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilt, und nachdem er noch nicht zwei Monate verbüßt hat, ist diese Spanne Zeit schon von dem übelsten Einfluß auf seinen Gesundheitszustand gewesen, so daß der Graf selbst den Termin nicht aushalten konnte und sich entfernen mußte.

Herr Rechtsanwalt Wronker führte aus, daß sein Klient sich zwar strafbar gemacht habe, daß aber mit einer Geldstrafe der Gerechtigkeit Genüge geschehen könne, da man Rücksicht auf den Erregungszustand des Grafen nehmen müsse. Der Gerichtshof hielt jedoch die Ausschreitungen für so rache, daß in den beiden ersten Fällen keine Geldstrafe angemessen erschien. Das Urteil lautete auf 14 Tage Haft und 30 Mk. Geldstrafe.

Landgericht II.

Zweite Strafkammer.

Unter allen Entscheidungen, die von den verschiedenen Gerichten bis jetzt ergangen sind, um dem Streikwesen entgegenzutreten, ist keine von so einschneidender und sensationeller Bedeutung gewesen wie diejenige, welche gestern der Gerichtshof fällte. Aus geringfügigen Ursachen, oft auch ohne jeden Grund wurde von den Arbeitern im Beginn des vorigen Jahres die Arbeit niedergelegt. Häufig kam es den Arbeitnehmern auch nur darauf an, den Arbeitgebern ihre Macht zu zeigen. Es wurde dann in den Werkstätten, in denen die Arbeiter irgendeine unerfüllbare Forderung stellten, die Arbeit niedergelegt. Damit würde ja den Arbeitgebern kein besonderer Schaden zugefügt worden sein, da es an Arbeitern meist nicht fehlt, und für die Streikenden sich leicht Ersatz schaffen lassen würde. Dies wissen die Arbeiter natürlich auch, und um den Arbeitgebern jede Möglichkeit, neue Arbeitskräfte zu gewinnen, zu entziehen, wird über die betreffenden Werkstätten die Sperre verhängt. Diese Maßregel kann den ausgeperrten Werkstätten sehr verhängnisvoll werden; denn den ausgesperrten Meistern bleibt manchmal nichts weiter übrig, als den Betrieb einzustellen oder ihn wenigstens erheblich zu vermindern.

Es sind die verschiedensten Versuche unternommen worden, der Sperre entgegenzuwirken, und es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß auch thatsächlich erfolgreiche Schritte geschehen sind. Werden z. B. von Arbeitern Arbeitsgenossen zum Niederlegen der Arbeit und zum Beitritt zum Streik gezwungen, so werden sie wegen Nötigung oder wegen Vergehens gegen den § 153 der Gewerbe-Ordnung unter Strafe gestellt. Das geht indessen nur, sobald der Zwang von Arbeitern gegen ihre Arbeitsgenossen ausgeübt wird; denn schon wiederholt sind Arbeiter freigesprochen worden, die ihre Arbeitgeber zwingen wollten, an den Vereinbarungen der Arbeiter zur Erzielung günstiger Lohnbedingungen teilzunehmen. Namentlich bezüglich der Maiseier sind zahlreiche freisprechende Urteile bekannt geworden. Der Versuch, die Aufforderung zur Teilnahme am Streik als Vergehen gegen den § 110 Strafgesetzbuchs, d. h. Aufforderung zum Ungehorsam gegen Geheße, zu bestrafen, ist durch das Urteil der ersten Strafkammer am Landgericht I, welches wir kürzlich ausführlich mitgeteilt haben, sehr fragwürdig geworden. Die folgende Verhandlung wird zeigen, daß es ein Mittel giebt, auch der Sperre, welche die Arbeitnehmer über die Arbeitgeber zu verhängen pflegen, wirksam entgegenzutreten.

Der Verband der Tischler hatte beschlossen, von den Meistern eine Lohnerhöhung um 20 Prozent zu verlangen und, falls diese Forderung nicht bewilligt werden sollte, die Arbeit niederzulegen. Kurz vor dem 1. Mai hielten die Gesellen den Zeitpunkt für gekommen, um den Meistern ihre Forderungen zu unterbreiten, da ohnehin die Meister veranlaßt werden sollten, den 1. Mai als Feiertag freizugeben. Auch die Gesellen des Tischlermeisters Klukas zu Friedrichsberg legten dem Meister die Frage vor, wie er sich zu der Feier des 1. Mai stelle, und ob er geneigt sei, eine Lohn-

erhöhung von 20 Prozent zu gewähren. Die Gesellen wollten gern den dem 1. Mai vorausgehenden Bußtag arbeiten und dafür den 1. Mai feiern. Der Meister ließ sich darauf jedoch nicht ein, sondern erklärte, daß er den Bußtag nicht arbeiten lasse, ebensowenig wie er den 1. Mai freigeben könne. Eine Lohnerhöhung werde er auch nicht bewilligen, da die Arbeiter schon seit einer Reihe von Jahren zu den gegenwärtigen Lohnsätzen gearbeitet hätten. Am 28. April erhielt Klukas infolgedessen durch seine Gesellen einen Brief von dem Tischlergesellen-Verband, in welchem ihm gesagt wurde, daß über ihn die Sperre verhängt werden sollte, falls er die Lohnerhöhung nicht gewähre. Dies Schreiben war unterzeichnet: „Ernst Hampel. Im Auftrage.“

Der Meister ließ sich auch durch dieses Schriftstück nicht einschüchtern, sondern bestand auf seiner Entscheidung, und nur wurde thatsächlich die Sperre über ihn verhängt, und seine Gesellen legten die Arbeit nieder. Der Meister suchte durch Zeitungsannoncen neue Arbeitskräfte zu gewinnen; dies gelang ihm jedoch nicht, und stets fand er unter seinem Inserat ein zweites, welches besagte: „Ueber die obige Werkstätte ist die Sperre verhängt.“ Außerdem wurde vor der Werkstätte von den Gesellen sorgfältig gewacht, daß ja kein Arbeiter bei Klukas Arbeit nehmen solle. Der Meister hat durch dieses Treiben einen großen Schaden erlitten, und wenn es ihm auch möglich war, den Betrieb fortzusetzen, — er rief wiederholt polizeiliche Hilfe an, — so wurde doch sein Jahresumsatz um 15 000 Mk. vermindert.

Gegen den Tischlergesellen Hampel, der im Namen des Tischler-Verbandes den Brief an Klukas unterzeichnet hatte, wurde deshalb Anklage wegen groben Unfugs erhoben. Das Amtsgericht II hatte sich zunächst mit der Angelegenheit zu befassen, und der Gerichtshof gelangte zu dem Ergebnis, daß ein grober Unfug in dem Verhalten des Angeklagten nicht zu finden sei; es handle sich um ein Vergehen gegen den § 153 der Gewerbe-Ordnung, und deshalb müsse sich das Schöffengericht für unzuständig erklären und die Sache der Strafkammer überweisen.

Gestern hatte die Strafkammer in dieser Sache zu entscheiden, und der Vorsitzende, Herr Landgerichtsdirektor Grünhagen, machte den Angeklagten darauf aufmerksam, daß seine Handlungsweise nicht nur aus dem Gesichtspunkt des § 153 der Gewerbe-Ordnung, sondern auch der §§ 240, 253 Strafgesetzbuchs, d. h. Nötigung und Erpressung, beurteilt werden könne. Der Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Arthur Stadthagen, beantragte die Freisprechung des Angeklagten, da es sich durchaus um kein Vergehen, sondern um einen erlaubten Streikbeschluß gehandelt habe, der auch nicht als ein Ungehorsam gegen Geheße angesehen werden könne, da bei den Tischlern keine Kündigungsfrist bestehe. Der Staatsanwalt Hader beantragte 6 Wochen Gefängnis.

Der Gerichtshof kam zu einem unerwarteten Ergebnis. Das Amtsgericht habe mit Recht angenommen, daß kein grober Unfug vorliege; es könne auch von einem Vergehen gegen den § 153 der Gewerbe-Ordnung nicht die Rede sein, da dieser nur die Vorgänge unter den Gesellen behandle, nicht aber das Verhalten der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber. Der Gerichtshof habe auch den § 240 des Strafgesetzbuchs nicht für anwendbar erachten können, da zu einer Nötigung erforderlich sei, daß mit einem Verbrechen oder Vergehen bedroht werde, und dies sei nicht geschehen. Dagegen habe der Gerichtshof eine versuchte Erpressung angenommen. Der § 253 des Strafgesetzbuchs lautet: „Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.“ Ein rechtswidriger Vermögensvorteil sei erzielt worden, da die Gesellen kein Recht auf eine Lohnerhöhung ohne Einwilligung

Seite eine Beilage.